

Nachstehend wird die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pirna in der seit 16.09.2010 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pirna vom 31.08.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 17/2010 am 15.09.2010.

S a t z u n g **über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen** **der Freiwilligen Feuerwehr Pirna**

Vom 31.08.2010

Auf der Grundlage von § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24.06.2004 (GVBl. S.245) i. V. mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21.10.2005 (GVBl S. 15), zuletzt geändert am 08.03.2010 hat der Stadtrat am 31.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

Nachfolgend genannte Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Pirna erhalten eine Aufwandsentschädigung, weil sie über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Dienst leisten:

- a) Gemeindeführer,
- b) Stellvertretender Gemeindeführer,
- c) Ortswehrleiter,
- d) Stellvertretender Ortswehrleiter,
- e) Mannschaftssprecher,
- f) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- g) Stadtjugendfeuerwehrwart,
- h) Jugendfeuerwehrwart,
- i) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart,
- j) Leiter Bambinifeuerwehr,
- k) Stellvertretende Leiter Bambinifeuerwehr,
- l) Leiter Gruppe Öffentlichkeitsarbeit,
- m) Stellvertretender Leiter Gruppe Öffentlichkeitsarbeit,
- n) Mitglied der Gruppe Öffentlichkeitsarbeit (je Ortswehr maximal ein Mitglied!).

§ 2 **Höhe und Art der Entschädigung**

(1) Die Entschädigung wird pauschal in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|---|---------------|
| - Gemeindeführer und stellvertretender Gemeindeführer | 770 EUR/Jahr, |
| - Ortswehrleiter und deren Stellvertreter | 480 EUR/Jahr, |
| - Mannschaftssprecher | 155 EUR/Jahr, |
| - Leiter der Alters- und Ehrenabteilung | 155 EUR/Jahr, |
| - Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart | 310 EUR/Jahr, |

- Stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte	260 EUR/Jahr,
- Leiter der Bambinifeuerwehr	310 EUR/Jahr,
- Stellvertretende Leiter der Bambinifeuerwehr	260 EUR/Jahr,
- Leiter Gruppe Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertreter	180 EUR/Jahr,
- Mitglieder der Gruppe Öffentlichkeitsarbeit	50 EUR/Jahr.

(2) Die Entschädigung wird bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres an die Funktionsträger überwiesen. Wenn ein Kamerad die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht ausübt bzw. vorzeitig aus einer Funktion ausscheidet, erhält dessen kommissarisch eingesetzter Vertreter oder der in die Funktion neu gewählte Kamerad die Aufwandsentschädigung entsprechend anteilmäßig.

§ 3 Einsatzentschädigung

Jeder Kamerad, der sich nach dem Alarm im Gerätehaus einfindet, erhält eine pauschale Entschädigung von 3,50 Euro/Einsatz. Dies gilt nicht für Folgeeinsätze. Die Entschädigung wird bis zum 14.01. des darauf folgenden Jahres an die betreffenden Kameraden ausgezahlt. Stichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4 Entschädigung der Ausbilder

Für Lehrgänge, welche auf Weisung der Gemeindefeuerwehrleitung angesetzt werden, erhalten die Ausbilder eine Entschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erworben haben bzw. die die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, beträgt 11 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 5,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§ 5 Aufwandsentschädigung Sonderdienste

Kameraden, welche zusätzlich zur laufenden Fortbildung innerhalb der Ortswehr an zentralen Sonderdiensten teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5 EUR pro Dienst. Sollten die Dauer des jeweiligen Dienstes mehr als 3 Stunden betragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 10 EUR pro Dienst. Sonderdienste sind solche, welche laut Brandschutzbedarfsplan Anlage 5 für Sonderfunktionen (ausgenommen Wehrleiter und Stellvertreter) vorgeschrieben sind. Die Anzahl der Dienste wird pro Jahr durch die Gemeindefeuerwehrleitung festgelegt.

§ 6 Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswachdienst

Jeder Kamerad, der an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst teilnimmt, erhält dafür je angefangene Stunde 5 Euro. Die Entschädigung wird nach dem Brandsicherheitswachdienst an die betreffenden Kameraden überwiesen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.02.2005 außer Kraft.

Pirna, 31.08.2010

Hanke
Oberbürgermeister